

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **127 (2001)**

Heft 18: **LM/LHO**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Urklänge

**Auf den Auftritt des Duos «Stimmhorn» am Kulturtag «Faszination Schall» des SIA vom Donnerstag, 29. November 2001, im Kultur- und Kongresszentrum Luzern darf man gespannt sein. Mit Stimme und Blasinstrumenten schaffen die beiden Musiker einen eigenwilligen Klangkosmos zwischen Archaik und Moderne.**

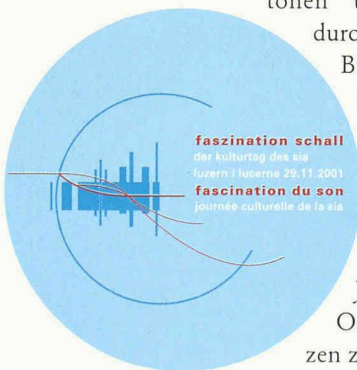
(ek) Christian Zehnder (1961) und Balthasar Streiff (1963) sind sich 1995 zum ersten Mal begegnet und arbeiten seither unter dem Namen «Stimmhorn» zusammen. Seit ihrem ersten Auftritt 1996 in der Holzkapelle Sogn Benedetg des Architekten Peter Zumthor bezieht das Duo Stimmung, Atmosphäre und Akustik des sie umgebenden Raumes in seine Konzerte mit ein. Die Luzerner «Salle blanche», ein Konzertsaal mit hervorragender Akustik, dürfte deshalb für die beiden eine grosse Herausforderung bedeuten.

Die spezielle Ausdruckskraft des Basler Duos beruht auf dem labilen Gleichgewicht zwischen menschlicher Stimme und archaischen Blasinstrumenten. Das kontrastreiche, höchst emotionale Spiel zwischen asemantischer Stimme, Alphonngesang, faszinierenden Ober-tönen und totaler Stille

durchmischt sich auf der Bühne mit der expres-siven Körpersprache

und dem komö-diantischen Talent der beiden Perfor-mer. Paraphrasen auf Blues, Jazz, Jodel, Oper oder Oratorium verschmel-zen zu einer berührenden

Klangwelt, die sich jeder musi-kalischen Einordnung entzieht. «Wann schon ist Kunst zu erleben, die von einem Naturereignis nicht zu unter-scheiden ist?», schrieb Peter Rüedi in der «Weltwoche» begeistert.



**Das Duo «Stimmhorn»: Balthasar Streiff und Christian Zehnder (Bild: Gabi Glesti, Zürich)**

## Mehrkosten: Wer haftet?

Bauherr de Medici möchte sein altes Landhaus renovieren lassen und wendet sich mit diesem Anliegen an seinen Architekten Michelangelo. Dieser legt ihm eine Grobschätzung über die Umbaukosten vor. De Medici ist mit dem Projekt einverstanden und unterschreibt ein Vertragsformular SIA 1002, Ausgabe 2001. Nach acht Monaten sind die Arbeiten beendet, und Michelangelo schickt dem Bauherrn seine Abrechnung. Dieser stellt enttäuscht fest, dass die Rechnung rund dreissig Prozent über der ursprünglichen Schätzung liegt.

Die beiden Parteien haben einen Architekturvertrag SIA 1002 abgeschlossen, der als integralen Bestandteil das Reglement SIA 102 (Ausgabe 2001) enthält. Dort ist zu lesen: «Bei verschuldet fehlerhafter Auftragerfüllung hat der Architekt dem Auftraggeber entstandenen direkten Schaden zu ersetzen.» Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kostenvoranschlag überzogen wurde.

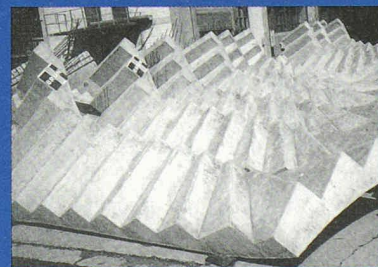
Da es sich um eine vertragliche Verantwortung handelt, ist der Bauherr verpflichtet, eine Aufstellung über den entstandenen Schaden vorzulegen und den Vertragsbruch sowie die Kausalität zu begründen. Darauf muss der Architekt darlegen, dass ihn kein Verschulden trifft. Im vorliegenden Fall hat Michelangelo seine Schätzung um dreissig Prozent überschritten. Ein geschätzter Kostenvoranschlag, vor allem für ein komplexes Projekt, beruht aber sehr oft auf unsicheren Grundlagen. Sowohl die Lehre als auch das Recht sehen deshalb eine Toleranzmarge von zehn Prozent vor. Der verbindliche Charakter dieses Prozentsatzes ist aber zu relativieren, denn er kann je nach Schwierigkeitsgrad des Bauwerks variieren. Da es sich im Fall Michelangelo nicht um einen detaillierten Kostenvoranschlag im Sinn des Reglements SIA 102 (Ausgabe 2001), sondern um eine Grobschätzung im Sinn von Artikel 4, SIA 102 (Ausgabe 2001) handelt, lässt sich eine Überschreitung von 15 Prozent rechtfertigen. Zudem sind die Kosten im Zusammenhang mit der komplexen Sanierung eines alten Gebäudes entstanden.

Wenn die Toleranzmarge um 15 Prozent oder mehr überschritten wurde, wie das hier der Fall ist, muss der Architekt beweisen, dass die Kostenüberschreitung nicht durch ihn verursacht wurde. So ist der Architekt nicht verantwortlich, wenn die Überschreitung durch zusätzliche, vom Bauherrn gewünschte Arbeiten verursacht wurde oder wenn sie von ihm akzeptiert wurden. Falls aber die Überschreitung nicht gerechtfertigt ist, dann liegt die Verantwortung beim Architekten.

Ein Fehler des Architekten gibt dem Bauherrn die Möglichkeit, Schadenersatz zu verlangen. Dessen Ermittlung ist allerdings recht delikat. Die Gerichte entscheiden in der Regel so, dass der Schadenersatz lediglich denjenigen Betrag umfasst, der die Toleranzmarge übersteigt: Dieser Betrag wird von den vom Bauherrn akzeptierten Kosten sowie vom Mehrwert der renovierten Liegenschaft abgezogen.

*Daniele Graber, Rechtsdienst SIA*

## LIEBER GEFORMTE ALS GENORMTE. TREPPEN VON BRUN



Treppen-Elemente



BETONT ANDERS.

ELEMENTWERK BRUN AG  
MOOSHÜSLISTRASSE, 6032 EMMEN  
TEL. 041/269 40 40, FAX 041/269 40 41  
E-Mail: mail@brunag.ch, www.brunag.ch